

Sammelpetition 07/03111/4

Für die Zukunft unserer Mutzschener Kinder

- Beschlussempfehlung:**
- 1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**
 - 2. Die Petition wird der Stadt Grimma zur Kenntnis übersandt.**
 - 3. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.**

Gegenstand der oben genannten Sammelpetition ist der Erhalt der Kindertageseinrichtung und der Grundschule in Grimma, Ortsteil Mutzschen.

Kindertageseinrichtung Mutzschen

Entsprechend den dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) vorliegenden Informationen besteht für die Kindertageseinrichtung in Grimma, Ortsteil Mutzschen aufgrund der zu bemängelnden räumlichen Gegebenheiten eine befristete Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Sachsen bis 31.12.2025 unter der Voraussetzung der Errichtung eines Ersatzneubaus.

Bereits seit 2009 beauftragte das zuständige Gesundheitsamt aufgrund des festgestellten Schimmelbefalls in Folge des undichten Dachs und des Zustands der Sanitäranlagen eine Kernsanierung des als Kindertageseinrichtung genutzten Gebäudes. Daraufhin erfolgten regelmäßige Begehungen durch das Landesjugendamt und das Gesundheitsamt zur Einschätzung der weiteren Nutzung.

Die fortwährende Befristung der Betriebserlaubnis erfolgte unter Berücksichtigung des durch die Stadt Grimma geplanten Ersatzneubaus. Mit diesem Ersatzneubau sollte neben der Verbesserung der Betreuungssituation auch eine Erhöhung der Kapazität von 50 Betreuungsplätzen verbunden werden.

Nach Auskunft des Landesjugendamtes wurde seitens der Kommune jedoch am 26.08.2024 mitgeteilt, dass dieses Vorhaben aufgrund fehlender Finanzmittel nicht umgesetzt werden kann. Gleichzeitig wurde das Landesjugendamt um einen Vor-Ort-Termin im Oktober 2024 zum weiteren Vorgehen gebeten.

Der Gesamtsachverhalt gelangte dem SMK erstmals im Juli 2024 zur Kenntnis. Die Kindertageseinrichtung ist im Bedarfsplan des Landkreises Leipzig enthalten, so dass deren Bestand zur Absicherung der Kindertagesbetreuung insofern grundsätzlich bestätigt wird. Die Erhöhung der Betreuungskapazität wird seitens des Landkreises ebenfalls unterstützt.

Ein konkreter Antrag zum Ersatzneubau liegt dem Landkreis Leipzig aktuell nicht vor, so dass dieses Vorhaben bei der Auswahl der Vorhaben für eine Aufnahme in den Gesamtantrag für Fördermittel nicht berücksichtigt werden kann.

Grundschule Mutzschen

Das Anliegen der Petenten bezieht sich auf den Zustand des Schulgebäudes und den geplanten Neubau des Gebäudes. Gemäß § 23 Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes ist es Pflichtaufgabe der Stadt Grimma als Schulträger, die Schulgebäude und Schulräume zu errichten, auszustatten und die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der im Staatshaushaltsplan dafür eingestellten Fördermittel kann der Freistaat die Schulträger bei dieser Pflichtaufgabe unterstützen. Ein Anspruch auf Förderung besteht jedoch nicht.

Dazu stellte die Stadt erstmalig für das Förderjahr 2023 einen Antrag auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Zuweisungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur (Schulinfrastrukturverordnung – Schullnfra-VO). Für die geplanten Gesamtkosten in Höhe von 13,9 Millionen Euro (davon förderfähig 13,7 Millionen Euro) wurden Fördermittel in Höhe von 8,2 Millionen Euro beantragt.

Aus schulnetzplanerischer Sicht gibt es keine Bedenken zum Erhalt der Grundschule in Mutzschen. Der Grundschulstandort ist gesichert.

Kindertageseinrichtung Mutzschen

Gemäß § 13 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind die Kosten für die Errichtung und Sanierung von im Bedarfsplan als erforderlich ausgewiesenen Kindertageseinrichtungen durch deren Träger zu tragen. Der Freistaat Sachsen kann die Träger durch Fördermöglichkeiten bei ihren Aufgaben unterstützen. Dies erfolgt über die FörKiKitaBau in Abhängigkeit der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für das Haushaltsjahr 2024 ist die Antragsfrist für das Landesprogramm am 31.07.2024 abgelaufen. Insofern ist eine Aufnahme in den Gesamtantrag des Landkreises Leipzig nicht mehr möglich. Darüber hinaus trifft der Landkreis die Entscheidung zur Auswahl der Vorhaben unter Berücksichtigung des jeweiligen Antragsbudgets und der bestehenden Investitionsprioritäten. Zur Höhe der in den Jahren 2025/2026 für den Förderbereich Kita-Bau zur Verfügung stehenden Landesmittel kann derzeit keine Auskunft gegeben werden. Über diese entscheidet der Sächsische Landtag mit seinem Beschluss zum Doppelhaushalt 2025/2026.

Darüber hinaus bestehen keine anderen Fördermöglichkeiten. Beispielsweise für das Investitionsprogramm des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter, über welches eine Förderung der oben genannten Maßnahme wegen der überwiegenden Nutzung als Hort für Grundschulkinder möglich gewesen wäre, ist das Antragsverfahren bereits abgeschlossen.

Grundschule Mutzschen

Die für die Bezuschussung von Schulbauvorhaben im kreisangehörigen Raum verfügbaren Landesfördermittel waren in den letzten Haushaltsjahren regelmäßig überzeichnet. So sah der Landeshaushalt für das Förderjahr 2024 ein Neubewilligungsvolumen von 50 Millionen Euro vor, von Schulträgern aus dem kreisangehörigen Raum wurden jedoch Förderanträge mit einem Volumen von 319,1 Millionen Euro gestellt.

Aufgrund der nicht ausreichenden Mittel muss regelmäßig eine Prioritätensetzung vorgenommen werden. Die Ermessensausübung bei der Auswahl der Vorhaben erfolgt einzelfallbezogen. Angesichts des Verhältnisses zwischen verfügbaren Fördermitteln und Antragsvolumen können nur wenige Vorhaben für die Förderung ausgewählt werden. Für eine Berücksichtigung des Vorhabens an der Grundschule Mutzschen waren die Landesfördermittel in den Jahren 2023 und 2024 nicht ausreichend.

Da auch im Jahr 2024 keine Aussichten auf eine Landesförderung bestanden, wurde der Stadt Grimma mit Schreiben vom 08.02.2024 empfohlen, einen Antrag nach der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote von Kindern im Grundschulalter (Richtlinie Ganztagsinvestitionen – RL GanzInvest) zu stellen. Über diese Richtlinie werden Mittel des Bundes ausgereicht, die dieser flankierend zur Einführung des ab 2026 schrittweise geltenden Rechtsanspruches auf ganztags schulische Bildung und Betreuung im Grundschulalter bereitstellt. Für Großvorhaben (mindestens 10 Millionen förderfähige Ausgaben) im kreisangehörigen Raum stand dabei ein Förderbudget von rund 37,6 Millionen Euro zur Verfügung. Bis zum Antragsschluss am 05.04.2024 hat die Stadt Grimma keinen entsprechenden Förderantrag eingereicht, sodass eine Förderung des Vorhabens auch auf diesem Wege nicht möglich war.

Zu den Förderaussichten für das Jahr 2025 kann noch keine Aussage gegeben werden. Auch hier bleibt abzuwarten, in welcher Höhe der Sächsische Landtag als Haushaltsgesetzgeber Fördermittel zur Verfügung stellen kann, um die kommunale Pflichtaufgabe zu fördern.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Stadt Grimma zur Kenntnis übersandt.
3. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.